



Vorlagen-Nr.	
StVV	I-028/19
HA	

Geschäftsbereich: GB I

Fachbereich:

Termin der Tagung: 30.10.2019

Vorlage zur Entscheidung

☐ durch den Hauptausschuss	☒ öffentlich
☒ durch die Stadtverordnetenversammlung	☐ nichtöffentlich

Beratungsfolge:	Datum		Datum
☒ Dienstberatung Oberbürgermeister	17.09.2019	☐ Ausschuss für Umwelt und Klimaschutz	
☒ Ausschuss für Haushalt und Finanzen	22.10.2019	☐ Ausschuss für Bau und Verkehr	
☐ Ausschuss für Recht, Ordnung, Sicherheit und Petitionen		☒ Hauptausschuss	23.10.2019
☐ Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Rechte für Minderheiten		☒ Stadtverordnetenversammlung	30.10.2019
☐ Ausschuss für Bildung, Sport, Kultur und sorbisch/wendische Angelegenheiten		☐ Beteiligung Ortsbeiräte nach KVerf	
☒ Ausschuss für Wirtschaft, Beteiligung und Strukturwandel	17.10.2019	☐ Information an AG Ortsteile	
		☐ Jugendhilfeausschuss	

Beratungsgegenstand:

Beschlussvorlage zur Bildung eines Zweckverbandes „digitale Kommunen Brandenburg“

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

1. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, dass die Stadt Cottbus frühestens zum 1. Januar 2020 gemeinsam mit anderen Kommunen Brandenburgs einen Zweckverband „digitale Kommunen Brandenburg“ auf der Basis des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) und der dieser Vorlage beigefügten Unterlagen bilden.
2. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt hierzu die in der Anlage 1 beigefügte Zweckverbandssatzung „digitale Kommunen Brandenburg“ als Vereinbarung zur Bildung des Zweckverbandes.

Holger Kelch

Beratungsergebnis des HA/der StVV:

- ☐ einstimmig ☐ mit Stimmenmehrheit
- ☐ laut Beschlussvorschlag
- ☐ mit Veränderungen (siehe Niederschrift)

Beschluss-Nr.:

Tagung am: TOP:

Anzahl der **Ja**-Stimmen:

Anzahl der **Nein**-Stimmen:

Anzahl der **Stimmenthaltungen**:

Problembeschreibung/Begründung:

Die brandenburgischen Kommunen streben eine moderne und leistungsfähige Verwaltung an. Pflichtige und freiwillige Aufgaben sollen in hoher Qualität, effizient und bürgerfreundlich erfüllt werden.

Der gesellschaftliche und technologische Wandel im digitalen Informationszeitalter stellt auch die Kommunalverwaltungen vor große Herausforderungen. Die Kommunen im Land Brandenburg treffen verschiedene gesetzliche Verpflichtungen zur Umsetzung digitaler Verwaltungsprozesse. Auf Grundlage des § 1 Absatz 1 des Onlinezugangsgesetz (OZG) in Verbindung mit dem brandenburgischen E-Government-Gesetz (EGovGBbg) sind die Kommunen zum Beispiel verpflichtet, bis spätestens zum Ablauf des Jahres 2022 ihre Verwaltungsleistungen, sofern rechtlich und tatsächlich möglich, auch elektronisch anzubieten sowie leichter auffindbar über einen Portalverbund zur Verfügung zu stellen. Mit dem Inkrafttreten des Brandenburgischen E-Government-Gesetzes (BbgEGovG) seit November 2018 nehmen die Anforderungen an die brandenburgischen Kommunen im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnik weiter zu. Einzurichten sind nach dem BbgEGovG der elektronische Zugang zur Verwaltung, die Informationsbereitstellung über die Verwaltung in öffentlich zugänglichen Netzen, elektronische Bezahlungsmöglichkeiten und elektronische Rechnungslegung, Georeferenzierung, Bereitstellung von Daten in öffentlich zugänglichen Netzen, die elektronische Aktenführung und die elektronische Akteneinsicht sowie die Verwaltungsprozessoptimierung, die gleichermaßen schrittweise zu bewältigen sind.

Zwar werden die IT-Basiskomponenten des Landes nach § 11 Absatz 1 Satz 3 BbgEGovG den Kommunen gemäß § 14 Absatz 2 BbgEGovG zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen nach den §§ 3 bis 6 BbgEGovG und nach dem Onlinezugangsgesetz zur kostenfreien Mitnutzung bereitgestellt, die zur Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen benutzt werden können, jedoch bedarf es weiterer Schritte, diese Basiskomponenten in die online-Verwaltungsleistungen einzubinden und den Datentransfer mittels entsprechender Schnittstellen bis in die Fachverfahren zu gewährleisten.

Ferner gilt es den personellen und technischen Herausforderungen mit effizienten Mitteln gerecht zu werden. Mit der Umsetzung der gesetzlichen Verpflichtungen und der Komplexität IT-spezifischen Wissens steigt auch der Fachkräftebedarf im IT-Bereich der Kommunen. Des Weiteren besteht erhöhter Investitionsbedarf in die kommunale Infrastruktur aufgrund externer Einflüsse wie zum Beispiel die technische Um- bzw. Aufrüstung aufgrund IT-Sicherheitsanforderungen und datenschutzrechtlicher Vorgaben (EU-DSGVO). Um die anstehenden Aufgaben effektiv zu bewältigen, bedarf es insofern einer Flankierung durch kommunale Selbstverwaltungsstrukturen. Die Kräfte im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnik sollen mit der vorliegenden interkommunalen Kooperation im Zweckverband gebündelt werden.

Bislang verfügen die brandenburgischen Kommunen über keinen kommunalen IT-Dienstleister innerhalb des Landes Brandenburg, der umfassende technische Dienstleistungen für Städte, Gemeinden und Ämter bereitstellt.

Die kommunalen Verwaltungen stehen vor der Herausforderung, eine moderne und leistungsfähige Verwaltung aufzubauen und dauerhaft vorzuhalten, die Prozesse innerhalb der Verwaltung sowie mit Bürgerinnen und Bürgern und der Wirtschaft zu digitalisieren und dazu den Investitions- und Fachkräftebedarf im IT-Bereich zu bewältigen.

Mit dem Kommunalen Rechenzentrum Cottbus (KRZ Cottbus als Eigenbetrieb der Stadt Cottbus) wurden bei der Realisierung der elektronischen Personenstandsregister seit dem Jahr 2013 sehr gute Erfahrungen gemacht. Diese sehr guten Erfahrungen sollen jetzt mit Gründung des Zweckverbandes ausgebaut werden. Die Stadt Cottbus bietet den anderen Gemeinden, Städten und Ämtern an, einen Zweckverband als kommunalen IT-Dienstleister zu bilden, das KRZ Cottbus in den Zweckverband zu überführen und den Zweckverband gemeinsam bedarfsgerecht fortzuentwickeln. Das vorhandene Know-how des KRZ Cottbus wird in den Zweckverband überführt. Der Zweckverband kann somit zeitnah die im Rahmen der technikunterstützten Informationsverarbeitung geforderten Dienstleistungen nach § 3 der Verbandssatzung für die Stadt Cottbus und seine weiteren Mitglieder erbringen, siehe Anlage 1.

In Anwendung des § 91 Abs. 3 Satz 3 BbgKVerf wird das öffentliche Interesse damit begründet, durch die gemeinsame Wahrnehmung Synergiepotentiale zu nutzen, langfristig die Kosten zu reduzieren, die Zusammenarbeit verschiedener Verwaltungsstellen untereinander mit Hilfe der elektronischen Medien zu verbessern, den Zugang und den Kontakt der Bürger und der Wirtschaft zu den Verwaltungsleistungen, unabhängig ob sie vom Land oder Kommune erbracht werden, zu erleichtern, die verwaltungsinternen Abläufe und Entscheidungsprozesse zu straffen, die Qualität der Leistungen der Kommunalverwaltungen für die Bürger und die Wirtschaft zu verbessern und das Verwaltungshandeln der kommunalen Behörden transparent zu gestalten. Die gewählte Organisationsform trägt die Vorteile einer Rechtsform in Gestalt des Zweckverbandes durch eine demokratische Legitimierung und Sicherstellung des Einflusses der Gremien der Kommunen, Konzentration der Zuständigkeiten im Zweckverband zur effektiven Aufgabenerfüllung und Entlastung der Verwaltungen der Kommunen sowie eine Gewährträgerhaftung der öffentlichen Hand. Zur näheren Begründung wird auf die beiliegenden Eckpunkte aus dem Gutachten der Warth & Klein Grant Thornton AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft vom 12. Juli 2019 Bezug genommen, siehe Anlage 2.

Die verwaltungstechnische Zusammenarbeit innerhalb einer Kommune und zwischen verschiedenen Kommunen kann effizienter, qualitativer sowie einfacher gestaltet werden und ermöglicht Bürgern und Wirtschaft, sich leichter und schneller online einen Zugang zu den Verwaltungsleistungen zu verschaffen.

Im Rahmen der Gründung des Zweckverbandes „digitale Kommunen Brandenburg“ wurde die als Anlage 1 vorliegende Verbandssatzung nach dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) in einem breit angelegten Dialog erarbeitet. Diese soll den Mitgliedern ermöglichen, gebündelt bestmöglich Verwaltungsdigitalisierung zu betreiben. Die als Anlage 1 beigefügte Verbandssatzung ist aus Sicht aller oben genannten Beteiligten abgestimmt.

Der Zweckverband wird nach § 3 Absatz 1 Nr. 1 GKGBbg mit der Durchführung von Aufgaben beauftragt (Mandatierung). Der Zweckverband kann sich zudem zur Erfüllung seiner Aufgaben Dritter bedienen.

Die Stimmrechte der Verbandsmitglieder sind in § 6 geregelt und richten sich nach den Umsatzerlösen des Vorjahres. In den ersten beiden Kalenderjahren nach der Zweckverbandsbildung haben die Verbandsmitglieder die in der Anlage 1 geregelten Stimmen. Auf die Stadt Cottbus entfallen 20 Stimmen.

Die vom Zweckverband erhobenen Entgelte sollen die Kosten für die Leistungserbringung decken. Nur bei darüber hinausgehendem Finanzbedarf wird eine Verbandsumlage erhoben, die sich am Stimmverhältnis der Mitglieder untereinander (und damit faktisch am Umsatz des Vorjahres) festmacht. Die Kosten, die mit der Mitgliedschaft zum Zweckverband auf das jeweilige Mitglied entfallen, können sich mit aufwachsender Mitgliederzahl verringern.

Das Leistungsportfolio des Verbandes ist nach dem „Cafeteria- Prinzip“ aufgebaut.

Jedes Mitglied kann die Leistungen abrufen, die es individuell benötigt. Eine Modellrechnung der Warth & Klein Grant Thornton AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ergab, dass die Preisstellung vergleichbarer aktuell beauftragter Leistungen nicht überschritten wird bzw. geringfügig unterschritten wird. Einspareffekte können sich bei künftigen Beschaffungen von Hard- und Software auch aus einer gemeinsamen Beschaffung ergeben.

Der Zweckverband wird seine Leistungserbringung voraussichtlich ab Mitte 2020 anbieten können und schrittweise sein Leistungsportfolio erweitern.

Die Stadt Cottbus wird in der Anfangsphase vor allem die IT-Entwicklungsberatung sowie das angebotene Produktportfolio (Autista, Meldewesen, P&I Loga) nutzen.

Mittelfristig soll die IT-Betreuung der Stadt Cottbus soweit wie möglich „aus einer Hand“ durch den Verband erfolgen.

Der Grundbeitrag für eine Kommune in der Größenordnung der Stadt Cottbus beträgt 6.000 Euro/Jahr. Darin ist eine unentgeltliche IT-Beratung im Umfang von 9 Beratertagen enthalten.

Die Vorteile der Bildung des Zweckverbandes sind u.a. die Steigerung der IT-Sicherheit bei stetig wachsenden Anforderungen sowie der effektivere Schutz personenbezogener Daten.

Der Zweckverband wird seine Dienstleistungen aus einem BSI-zertifizierungsfähigen Hochleistungsrechenzentrum des Technischen Finanzamtes Cottbus anbieten. Durch die Aufteilung in mehrere Sicherheitsbereiche, den Einsatz von Brandmelde- und Löschanlagen, hochmoderne Klimatechnik, die redundante Anbindung an das Telekommunikations- und Elektrizitätsnetz und der Einsatzbereitschaft eines Notstromgenerators werden hohe bauliche und datenschutzrechtliche Sicherheitsstandards sowie Anforderungen an die Hochverfügbarkeit der technischen Infrastrukturen und Leistungserbringungen erfüllt.

Der administrative IT-Fachbereich vor Ort kann durch Konzentration, Vernetzung und Spezialisierung der IT-Aufgaben unterstützt und entlastet werden. Durch einheitliche, effiziente und durch digital unterstützte Prozesse können verwaltungsinterne Abläufe und Entscheidungsprozesse gestrafft und die Qualität der Leistungen für Bürger und Unternehmen verbessert werden.

Die gemeinsame Auswahl und der gemeinsame Betrieb von IT-Anwendungen tragen zur kommunalübergreifenden IT-Standardisierung bei, mit der schnell und flexibel auf neue gesetzliche Anforderungen und Vorgaben zur Umsetzung von Onlineangeboten reagiert werden kann.

Strategische kommunale Ziele können durch die interkommunale Kooperation effizienter miteinander verfolgt und umgesetzt werden. Die Verbandsmitglieder können als gemeinsamer Partner eine viel stärkere Position gegenüber Dritten, wie den Fachverfahrensherstellern und weiteren Dienstleistern, einnehmen und vertreten.

Die nachhaltige Beherrschung der Kostenentwicklung im IT-Bereich durch die Erschließung von Synergiepotentialen bietet nicht zuletzt einen wesentlichen Vorteil bei stetig steigenden IT-Kosten.

Die beigefügte Zweckverbandssatzung entspricht der Form der von der Stadt Cottbus/Chóšebuz übersandten Zweckverbandssatzung und wurde inhaltlich nicht geändert.

Anlagen:

Anlage 1: Verbandssatzung des Zweckverbandes „digitale Kommunen Brandenburg“ inklusive Anlagen 1 und 2

Anlage 2: Eckpunkte aus dem Gutachten der Warth & Klein Grant Thornton AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft vom 12. Juli 2019 inklusive Anlagen 1 und 2

Finanzielle Auswirkungen:

Ja



Nein

1. Gesamtkosten:

Für das Jahr 2020 ist mit folgenden Kosten zu rechnen:

Mitgliedsbeitrag 6.000 €

Autista ca. 25.000 €

Meldewesen ca. 25.000 €

P&I Loga ca. 80.000 €

Für weitere Leistungen und einmalige Gründungs-/Aufbauaufwendungen sind 100.000 € geplant.

Gesamtkosten 2020: 236.000 € (davon 130.000 € bereits im KRZ-Wirtschaftsplan, d.h. bei Gründung des Zweckverbands wird diese Summe nicht mehr an das KRZ, sondern an den Zweckverband gezahlt)

2. Sicherstellung der Finanzierung:

Berücksichtigung im Haushaltsplan 2020

3. Folgekosten:

Die bisher 2021ff. an das KRZ geplanten Zahlungen werden zukünftig weitgehend an den Zweckverband erfolgen.